

Ergänzung zu den Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB) Regelungen für die Bauaufträge von HAMBURG WASSER (Hamburger Wasserwerke GmbH (HWW) und Hamburger Stadtentwässerung AöR (HSE))



ZVB-Erg (HW)

Für Bauaufträge der Hamburger Wasserwerke GmbH (HWW) und der Hamburger Stadtentwässerung AöR (HSE) gelten zusätzlich zu den ZVB der FHH für die Ausführung von Bauleistungen (VV-Bau Anlage 6-060) folgende Regelungen.

Hinweis:

Die Paragraphen beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B).

I. Vergütung bei Nebenangeboten bzw. Änderungsvorschlägen (§ 2)

Ist der Auftrag auf einen Änderungsvorschlag oder ein Nebenangebot des Auftragnehmers für Teile der Leistungen oder für die gesamte vertraglich geforderte Leistung erteilt worden, sind mit der vereinbarten Vergütung alle von dem Änderungsvorschlag oder dem Nebenangebot erfassten und beeinflussten Leistungen und Aufwendungen abgegolten, die zur vollständigen, mängelfreien und termingerechten Ausführung des vom Nebenangebot bzw. vom Änderungsvorschlag erfassten Leistungszieles erforderlich werden.

II. Veröffentlichungen, Vervielfältigungen (§ 3)

Der Auftragnehmer darf Veröffentlichungen über die Leistung nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers vornehmen.

III. Verkehrssicherung, Verkehrsregelung (§ 4)

III.1 Der Auftragnehmer ist bis zur endgültigen und vollständigen Räumung der Baustelle für alle für die Baumaßnahme in Anspruch genommenen Flächen verkehrssicherungspflichtig. Eine vorherige Rückübertragung der Verkehrssicherungspflicht für einzelne Flächen, auf denen die Arbeiten bereits vollständig abgeschlossen worden sind, ist möglich. Voraussetzung hierfür ist die vollständige Räumung der Flächen und eine ausdrückliche schriftliche Einigung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer, dass die Verkehrssicherungspflicht auf den Auftraggeber oder Dritte übertragen wird.

III.2 Der Auftragnehmer hat alle Maßnahmen zur Sicherung und Regelung des Verkehrs innerhalb der Baustelle, die wegen der von ihm ausgeführten Arbeiten erforderlich sind, auch außerhalb der Arbeitszeit, durchzuführen. Er hat rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten dem Auftraggeber einen Verkehrszeichenplan (§ 45 Abs. 6 StVO) vorzulegen (4fach), sofern nichts Anderes vereinbart ist. Verkehrsrechtliche Maßnahmen hat er nach Anordnung der zuständigen Behörden auszuführen.

III.3 Der Auftragnehmer hat für diese ihm obliegenden Verpflichtungen einen Verantwortlichen und dessen Stellvertreter zu bestellen und diese dem Auftraggeber zu benennen. Einer der Verantwortlichen muss ständig erreichbar sein.

IV. Bautageberichte (§ 4)

Der Auftragnehmer hat Bautageberichte zu führen und dem Auftraggeber täglich zu übergeben. Sie müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung des Auftrages von Bedeutung sein können.

V. Rechnungen (§ 14)

V.1 Sofern bei Auftragserteilung dem Auftragnehmer eine GAEB-Datei D86 / P86 übergeben wurde, sind zusammen mit den Abschlags- bzw. Schlussrechnungen Aufmaßdateien der Kennung D11 zu liefern. Die Massenermittlung hat nach dem Zuwachsverfahren zu erfolgen. In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits enthaltenen Zahlungen mit gesondertem Ausweis der Umsatzsteuerbeträge (sofern darin enthalten) anzugeben.

V.2 Straßenentwässerungsleitungen (SEA) sind getrennt abzurechnen.

VI. Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer die Verpflichtungen des Abfallerzeugers nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG). Die hiermit verbundenen Nachweispflichten sind zu beachten.

VII. Verordnung über Sicherheits- und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV)

Die Verordnung über Sicherheits- und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) ist zu beachten.

Dem Auftragnehmer - sofern nicht anders vereinbart - werden für die Ausführungsphase des Bauvorhabens alle Bauherrenpflichten aus der Baustellenverordnung gem. § 4 der BaustellV übertragen.

Der Auftragnehmer trägt somit die Verantwortung Dritter zur Umsetzung der BaustellV. Er hat alle Maßnahmen gem. § 2 und § 3 Abs. 1 Satz 1 in eigener Verantwortung zu treffen und darf diese Pflichten nicht an einen Nachunternehmer weiter vergeben.

Die Aufgabenwahrnehmung kann an einen geeigneten SiGe-Koordinator weiter vergeben werden (z.B. an ein Ingenieurbüro), die Verantwortung verbleibt jedoch bei dem Auftragnehmer.

Die erforderliche Qualifikation des Koordinators gemäß den Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB 30 Ziffer 4) ist dem Auftraggeber nachzuweisen. Als Nachweis werden die Zertifikate der Fortbildungsveranstaltungen (Arbeitsschutzfachliche Kenntnisse und Spezielle Koordinatorenkenntnisse) anerkannt.

Ein Verzeichnis mit den bei dem Auftraggeber bereits zugelassenen Koordinatoren kann bei dem Auftraggeber abgerufen werden.

Der zuständige Bauleiter oder anderes in einem Rollenkonflikt zur Aufgabe des SiGeKo stehendes Personal ist als Koordinator nicht zugelassen.